



## **Hinweise zur Durchführung der psychotherapeutischen Prüfung** gem. § 10 Abs. 4 PsychThG i. V. m. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)

### **1. Allgemeine Informationen**

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut ist neben dem Studium die erfolgreiche Absolvierung der psychotherapeutischen Prüfung. Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung ist die Überprüfung der im Studium vermittelten Inhalte und die Feststellung der erforderlichen Handlungs-kompetenzen als Voraussetzung zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Berufsausübung als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut.

Die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 Abs. 4 PsychThG umfasst eine **mündlich-praktische Fallprüfung und eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung**.

### **2. Prüfungstermine**

Die psychotherapeutische Prüfung findet in einem Wintersemester frühestens im März und in einem Sommersemester frühestens im September statt.

### **3. Antrag auf Zulassung**

Der Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung ist nur form- und fristgerecht gestellt, wenn er bis zum

**10. Dezember** (Prüfungszeitraum Frühjahr) oder

**10. Mai** (Prüfungszeitraum Herbst)

vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post beim Landesprüfungsamt Brandenburg (Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Gesundheit, Dezernat G1) eingeht oder persönlich abgegeben wird (Ausschlussfrist!).

Bei Wiederholungsprüfungen bzw. nach bereits erfolgter Zulassung werden Sie von Amts wegen zur Prüfung zu den regulären Prüfungsterminen geladen. Eine erneute Antragstellung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

### **4. Erstellung der Prüfungsaufgaben**

Das LAVG als zuständige Behörde wird bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) unterstützt.

### **5. Anwesenheit weiterer Personen in der psychotherapeutischen Prüfung**

Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landesprüfungsamtes Brandenburg sind berechtigt, an der psychotherapeutischen Prüfung teilzunehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Landesprüfungsamt weitere Personen als Beobachterinnen bzw. Beobachter zur psychotherapeutischen Prüfung entsendet.



## 6. Nachteilsausgleich

Auf Antrag wird einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten **mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung** ein individueller Nachteilsausgleich für die Durchführung der psychotherapeutischen Prüfung gewährt. Hierfür ist der Antrag auf Nachteilsausgleich **spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung** beim Landesprüfungsamt Brandenburg einzureichen. Eine spätere Einsendung kann nicht berücksichtigt werden.

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich sind ein ärztliches Attest bzw. andere geeignete Unterlagen (Gutachten) beizufügen, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht.

Die geänderte Form der Prüfungsleistung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der mündlich-praktischen Fallprüfung bzw. der anwendungsorientierten Parcoursprüfung bestimmt. Die fachlichen Prüfungsanforderungen bleiben durch den Nachteilsausgleich unberührt.

## 7. Prüfungsunfähigkeit

Bei bestehender Prüfungsunfähigkeit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist entsprechend § 23 Abs. 2 Nr. 5 PsychThApprO die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung zu versagen. Bei bestehenden Zweifeln an der Prüfungsfähigkeit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann das Landesprüfungsamt Brandenburg die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen (§ 23 Abs. 3 PsychThApprO).

## 8. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Bei Prüfungskandidat\*innen, die die Durchführung der Prüfung in solch erheblichem Maße stören, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder sich eines Täuschungsversuches schuldig machen, kann das Landesprüfungsamt Brandenburg den betreffenden Teil der Prüfung als „**nicht bestanden**“ erklären. Diese Prüfungskandidat\*innen haben u.U. mit Schadenersatzansprüchen zu rechnen, sofern sich die Störung nachteilig auf andere Prüfungsteilnehmende auswirkt.

## 9. Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung

Ist eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat zur Prüfung zugelassen und nimmt nicht an der Prüfung teil, so unterscheidet die Approbationsordnung zwischen

- dem **Rücktritt** von der Prüfung und
- dem **Fernbleiben** von der Prüfung.

### **Rücktritt**

Tritt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat **nach Zulassung** zur psychotherapeutischen Prüfung, aber **vor Beginn** des jeweiligen Teils der psychotherapeutischen Prüfung von der Prüfung zurück, so sind dem Landesprüfungsamt Brandenburg die Gründe für den Rücktritt **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen. Eine fernmündliche oder elektronische Mitteilung vorab ist hierbei zur Einhaltung des Unverzüglichkeitserfordernisses möglich.

Stellt das Landesprüfungsamt fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der betroffene Teil der psychotherapeutischen Prüfung als nicht unternommen. Deshalb wird im Fall einer Krankheit die Vorlage einer fachärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung bzw. im Falle eines Krankenhausaufenthaltes eine von dort ausgestellte entsprechende Bescheinigung (jeweils im Original) verlangt, aus der die **Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag** hervorgeht. Dafür ist der durch das Landesprüfungsamt Brandenburg bereitgestellte Vordruck zu verwenden.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlassen es die Prüfungskandidat\*innen, die Gründe für den Rücktritt **unverzüglich** mitzuteilen, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als **nicht bestanden**. Die entsprechenden Regelungen finden sich im § 30 der PsychThApprO.



## Fernbleiben

Bleibt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat einem Teil der psychotherapeutischen Prüfung fern, so sind die Gründe für das Fernbleiben dem Landesprüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Eine fernmündliche oder elektronische Mitteilung vorab ist hierbei zur Einhaltung des Unverzüglichkeitserfordernisses möglich.

Stellt das Landesprüfungsamt fest, dass ein wichtiger Grund für das Fernbleiben vorliegt, so gilt der betroffene Teil der psychotherapeutischen Prüfung als nicht unternommen.

Deshalb wird im Fall einer Krankheit die Vorlage einer fachärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung bzw. im Falle eines Krankenhausaufenthaltes eine von dort ausgestellte entsprechende Bescheinigung (jeweils im Original) verlangt, aus der die Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag hervorgeht. Dafür ist der durch das Landesprüfungsamt Brandenburg bereitgestellte [Vordruck](#) zu verwenden.

Wird die Genehmigung für das Fernbleiben nicht erteilt oder unterlassen es die Prüfungskandidat\*innen, die Gründe für das Fernbleiben unverzüglich mitzuteilen, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. Die entsprechenden Regelungen finden sich im § 31 der PsychThApprO.

## 10. Mündlich-Praktische Fallprüfung

### Gegenstand und Durchführung

Gegenstand der mündlich-praktischen Fallprüfung ist eine **Patientenanamnese**.

Hierzu reicht die Hochschule beim Landesprüfungsamt Brandenburg die schriftlichen Protokolle von vier geeigneten Patientenanamnesen ein, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie durchgeführt hat.

Die oder der Vorsitzende der mündlich-praktischen Fallprüfung bestimmt im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt, welche der vier geeigneten Patientenanamnesen Gegenstand der mündlich-praktischen Fallprüfung ist. Hierbei können die eingereichten Protokolle durch Videoaufzeichnungen der Patientenanamnese ergänzt werden.

In der mündlich-praktischen Fallprüfung sind den Prüfungskandidat\*innen Fragen folgender Art zu stellen:

1. fallspezifische Fragen zur Patientenanamnese auf der Grundlage des eingereichten Sitzungsprotokolls oder der eingereichten Videoaufzeichnung,
2. fallübergreifende Fragen zu den therapeutischen Kompetenzen sowie
3. allgemeine Fragen zu Inhalten, die während des Bachelor- und Masterstudiengangs im Rahmen der hochschulischen Lehre vermittelt werden.

Die mündlich-praktische Fallprüfung ist eine **Einzelprüfung**, die **mindestens 40 und maximal 45 Minuten** dauert.

### Bewertung und Notenwerte

Die Bewertung der mündlich-praktischen Fallprüfung erfolgt durch 2 Prüfer\*innen. Sowohl die in der mündlich-praktischen Fallprüfung erbrachte Leistung als auch das eingereichte Sitzungsprotokoll werden jeweils getrennt voneinander von beiden Prüfer\*innen bewertet.

Der Notenwert für die in der mündlich-praktischen Fallprüfung erbrachte Leistung und der Notenwert für das Sitzungsprotokoll sind jeweils das arithmetische Mittel aus den von beiden Prüferinnen oder Prüfern als Bewertung vergebenen Notenwerten.

Aus dem errechneten Notenwert für die mündlich-praktische Fallprüfung und aus dem errechneten Notenwert für das Sitzungsprotokoll errechnet die oder der Vorsitzende der mündlich-praktischen Fallprüfung den Notenwert für die gesamte mündlich-praktische Fallprüfung. In die Berechnung geht ein:

1. der errechnete Notenwert für die in der mündlich-praktischen Fallprüfung erbrachte Leistung mit **90 Prozent** und
2. der errechnete Notenwert für das Sitzungsprotokoll mit **10 Prozent**.



## Bestehen und Gesamtnote

Die mündlich-praktische Fallprüfung ist bestanden, wenn der für die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten errechnete Notenwert für **die gesamte mündlich-praktische Fallprüfung mindestens 4,0** beträgt.

## Mitteilung der Notenwerte und der Gesamtnote

Die oder der Vorsitzende der mündlich-praktischen Fallprüfung teilt den Prüfungskandidat\*innen die Notenwerte für die in der mündlich-praktischen Fallprüfung erbrachte Leistung und für das Sitzungsprotokoll sowie die Gesamtnote für die mündlich-praktische Fallprüfung mit. Von der mündlich-praktischen Fallprüfung wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Prüfungskandidat\*innen auf Wunsch einsehen können.

## Wiederholung

Die mündlich-praktische Fallprüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht zulässig. Wurde die mündlich-praktische Fallprüfung bestanden, so darf sie nicht wiederholt werden.

Gegenstand der ersten Wiederholung der mündlich-praktischen Fallprüfung ist diejenige der drei anderen eingereichten Patientenanamnesen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, die von der oder dem Vorsitzenden der mündlich-praktischen Fallprüfung im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt Brandenburg bestimmt wird.

Gegenstand der zweiten Wiederholung ist eine der beiden verbliebenen Patientenanamnesen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, die von der oder dem Vorsitzenden der mündlich-praktischen Fallprüfung im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt Brandenburg bestimmt wird.

## 11. Anwendungsorientierte Parcoursprüfung

### Stationen und Kompetenzbereiche

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung findet in Rotation statt. Ein Parcours besteht aus 5 Stationen, in denen die Prüfungskandidat\*innen in unterschiedlichen Kompetenzbereichen gem. § 48 PsychThApprO wie folgt geprüft werden:

1. Station Kompetenzbereich: Patientensicherheit
2. Station Kompetenzbereich: Therapeutische Beziehungsgestaltung
3. Station Kompetenzbereich: Diagnostik
4. Station Kompetenzbereich: Patienteninformation und Patientenaufklärung
5. Station Kompetenzbereich: Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen

Die Prüfungszeit an **jeder Station** beträgt **20 Minuten**. Der **Wechsel** zur nächsten Station dauert **5 Minuten**. Angemessene Pausenzeiten werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der anwendungsorientierten Parcoursprüfung festgelegt.

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung dauert **insgesamt 120 Minuten** pro Prüfungskandidat\*in.

**Pro Station** wird jeweils 1 Prüfungskandidat/in geprüft. **Pro Parcours** können somit gleichzeitig **5 Prüfungskandidat\*innen** geprüft werden.

### Prüfungsbeginn und Durchführung

Der festgesetzte Zeitpunkt des Prüfungsbeginns ist **zwingend einzuhalten**. Abweichungen hiervon sind aufgrund der Rotation in der anwendungsorientierten Parcoursprüfung nicht möglich. Ein Zuspätkommen der Prüfungskandidat\*innen führt somit zum Ausschluss von der Prüfung. Mit dem Erscheinen zur Prüfung bestätigt jede/r Prüfungskandidat/in ihre/seine Prüfungsfähigkeit.

Die oder der Vorsitzende des Parcours der anwendungsorientierten Parcoursprüfung stellt vor Beginn der Prüfung die Identität der Prüfungskandidat\*innen fest, soweit diese nicht



persönlich bekannt sind. Hierzu legen die Prüfungskandidat\*innen ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) vor.

Vor Beginn der Prüfung (**30 Minuten vorher**) weist die oder der Vorsitzende des Parcours die Prüfungskandidat\*innen in einen separaten Raum in die Prüfungsmodalitäten ein. Hierbei legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Parcours die Abfolge der Stationen für jede Prüfungskandidatin bzw. jeden Prüfungskandidaten fest und teilt dies den Prüfungskandidat\*innen mit.

### **Simulationspatienten/Simulationspatientinnen**

Für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung werden Simulationspatient\*innen an den jeweiligen Stationen eingesetzt.

### **Bewertung**

Pro Station bewerten 2 Prüfer\*innen **getrennt** voneinander die Leistung der einzelnen Prüfungskandidatin bzw. des einzelnen Prüfungskandidaten. Die Bewertung erfolgt an jeder Station mittels eines strukturierten Bewertungsbogens.

Hierbei vergibt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer für jedes Leistungsmerkmal Punkte innerhalb vorgegebener Parameter.

Dabei ist die erreichte Punktzahl pro Station das arithmetische Mittel aus den von beiden Prüfer\*innen vergebenen Punkten.

### **Bestehen**

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidat\*innen jede Station der anwendungsorientierten Parcoursprüfung bestanden haben. Hierbei ist eine Station bestanden, wenn die Punktzahl, die die Prüfungskandidat\*innen erreicht haben, mindestens so hoch ist, wie es nach der Bestehensgrenze für diese Station notwendig ist.

Die erreichte Gesamtpunktzahl ist die Summe aus den jeweiligen Punktzahlen der 5 Stationen.

### **Note**

Haben die Prüfungskandidat\*innen die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden, so wird die Note für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung wie folgt gebildet:

1. „sehr gut“ (1), wenn die Gesamtpunktzahl mindestens 75 %,
2. „gut“ (2), wenn die Gesamtpunktzahl mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
3. „befriedigend“ (3), wenn die Gesamtpunktzahl mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
4. „ausreichend“ (4), wenn die Gesamtpunktzahl weniger als 25 %

über der Gesamtpunktzahl liegt, die die Bestehensgrenze bildet.

Die Bestehensgrenze ist die Summe der einzelnen Mindestpunktzahlen, die für das Bestehen einer Station erforderlich sind.

Haben die Prüfungskandidat\*innen die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nicht bestanden, so lautet die Note für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung „nicht bestanden“.

Das Landesprüfungsamt Brandenburg teilt den Prüfungskandidat\*innen das Ergebnis der anwendungsorientierten Parcoursprüfung mit.

### **Wiederholung**

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht zulässig. Wurde die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden, so darf sie nicht wiederholt werden.

Bei einer Wiederholung ist die anwendungsorientierte Parcoursprüfung **vollständig** zu wiederholen.

**Für Ihre bevorstehende Prüfung wünscht Ihnen das Landesprüfungsamt Brandenburg eine gute Vorbereitung und viel Erfolg!**

